



Amtlicher Teil

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

am **Mittwoch**, dem **04. Februar 2004**,
19.00 Uhr
in der **Staatlichen Grundschule Kamsdorf**,
Bäckerweg 9

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 03.12.2003
2. Information über den Inhalt der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltsplanes 2004
3. Beitrittsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Osterhügel“
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bürgeranfragen
6. Allgemeines

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung findet ein **nicht öffentlicher** Sitzungsteil statt.

Groll
Bürgermeister

STEUERKLASSE ZWEI Änderung der Antragsvoraussetzungen

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde der bisherige Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) zum 01.01.2004 aufgehoben. Gleichzeitig wurde ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eingeführt.

Dadurch erhalten ab 01.01.2004 nur noch **allein erziehende** Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse II, die die **Voraussetzungen** für diesen neuen Entlastungsbetrag erfüllen.

Die **Voraussetzungen** für den Entlastungsbetrag sind, dass

- der Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet,
- das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Als **allein stehend** i. S. d. Vorschrift gelten Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenbesteuerung (d. h. Steuerklassen III/V oder IV/IV) erfüllen und
- mit keiner anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zu. Von einer Haushaltsgemeinschaft geht der Gesetzgeber aus, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die unzutreffende Steuerklasse II ändern zu lassen.

Es werden daher alle Bürger, die eine Lohnsteuerkarte für 2004 in der Steuerklasse II ausgestellt bekommen haben, aufgefordert, umgehend im Einwohnermeldeamt Kamsdorf vorzusprechen, um eine Erklärung abzugeben, dass die o. g. Voraussetzungen für sie zutreffen oder anderenfalls die Lohnsteuerkarte ändern zu lassen. Jeder ist für die Richtigkeit der Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte eigenverantwortlich.

In den Fällen, in denen weder eine Erklärung abgegeben wird noch die Lohnsteuerkarte zur Änderung vorgelegt wird, erfolgt durch das Einwohnermeldeamt eine Mitteilung an das Finanzamt. Dadurch kann es zu hohen Steuerrückforderungen durch das Finanzamt kommen.

Einwohnermeldeamt Kamsdorf

Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 20.12.2001

(Beschluss des Gemeinderates Nr. III/80/2001 vom 07.03.2001, bekannt gemacht am 01.04.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“) und der **1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung** vom 06.05.2002 (Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2002, Nr. III/07/2002, bekannt gemacht am 01.04.2002 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“).

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBL. S. 285), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBL. S. 422), vom 12. Mai 1999 (GVBL. S. 267) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in der Sitzung vom 07. März 2001 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnungen verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Kamsdorf.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörden entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die

Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel gegen eines Aushändigung eines Quittungsbeleges.

- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt.

§ 14

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass), und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch Gesetz vom 29. September 1998 (GVBl. S. 285).

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 07.05.1993 und die 1. Änderungssatzung vom 22.05.1996 außer Kraft.

Kamsdorf, 20.12.2001

Groll
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf

Amtshandlung	Betrag in EUR
Abschriften (je angefangene Seite)	
1. von Amts wegen erstellte	kostenfrei
2. auf besonderen Antrag erstellte	
DIN A 5	1,50
DIN A 4	2,60
(für Betriebe) DIN A 5	2,60
(für Betriebe) DIN A 4	3,60
3. von Bescheiden (Zweitschrift)	2,60
4. von Bescheiden (Zweitschrift als Ablichtung)	1,50
Akteneinsicht	
1. Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
2. Grundsteuerakten	1,00
3. Gewerbesteuerakten	1,00
4. Akten für Hundesteuer	1,00
5. Akten für Fäkalien	1,00
6. Karteien	1,00
7. Register	1,00
8. sonstige Pläne	1,00
9. Brandschutz	1,00
10. allgemeine Akteneinsicht	2,00
Aktenauszug	
1. Aktenauszug durch Ablichtung	2,60
2. Aktenauszug durch Ablichtung mit Beglaubigung	3,60

3. Aktenauszug durch Ablichtung mit besonderem Aufwand	5,00	8. Ungültigkeitserklärung eines verloren- gegangenen Fischereischeines	5,00
4. Aktenauszug durch Ablichtung mit besonderem Aufwand, mit Beglaubigung	6,00		
Antrag		Fotokopien (einschl. Vergrößerungen/Verkleinerungen) Ablichtungen (übergebenes Schriftgut)	
1. Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei	DIN A 4	0,15
2. Aufnahme zur Niederschrift (je angefangene Seite) - normal	5,00	DIN A 4 (Papier selbst)	0,10
3. Aufnahme zur Niederschrift (je angefangene Seite) - aufwendig	7,70	DIN A 3	0,30
4. Aufnahme zur Niederschrift (je angefangene Seite) - besonders aufwendig	10,00	DIN A 3 (Papier selbst)	0,15
Auskünfte		Führerscheine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes	5,00
1. mündliche Auskünfte, auch aus amtlichen Unterlagen wie Akten und Bücher	kostenfrei	Mahngebühren	
2. schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern je nach Aufwand (Berechnung nach aufgewendeter Arbeitszeit (je angefangene Stunde)	5,00	bis zu 150,00 EUR einschließlich	5,00
3. Meldeauskünfte des Einwohnermeldeamtes	5,00	bis zu 300,00 EUR einschließlich	7,70
4. Auskunft über die Bebaubarkeit von Grundstücken	kostenfrei	bis zu 500,00 EUR einschließlich	10,00
Beglaubigungen		bis zu 1.000,00 EUR einschließlich	13,80
1. von Unterschriften und Handzeichen	0,80	bis zu 1.500,00 EUR einschließlich	18,00
2. von Urkunden	2,60	bis zu 2.000,00 EUR einschließlich	21,50
3. von Urkunden aus dem Ausland	5,00	bis zu 2.500,00 EUR einschließlich	25,60
4. von Zeugnisabschriften von Schulen	0,50	bis zu 3.000,00 EUR einschließlich	29,00
5. von Schriftstücken		bis zu 3.500,00 EUR einschließlich	33,00
a) je Seite der Erstaufbereitung	1,50	bis zu 4.000,00 EUR einschließlich	36,80
b) je Seite der Durchschrift	1,00	bis zu 4.500,00 EUR einschließlich	41,00
6. Übereinstimmung mit dem Original	1,00	bis zu 5.000,00 EUR einschließlich	44,50
7. für Rentenzwecke und gemeindlichen Dienstgebrauch	kostenfrei	von dem Mehrbetrag für je 1.000,00 EUR	5,00
Bescheinigungen, Bestätigungen		Werte über 5.000,00 EUR sind auf volle 1.000,00 EUR aufzurunden	
1. aller Art (für Bürger)	5,00	Siegel mit Unterschrift	
(für Betriebe)	25,60-51,00	1. klein	2,60
2. über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei	2. groß	3,10
3. über das Nichtbestehen oder Bestehen des Vorkaufsrechtes und über die Nichtausübung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	12,80	Sonstige Leistungen	
Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen		1. Zweitschrift Lohnsteueraufkleber	
1. Erteilung einer Erlaubnis/Genehmigung (für Bürger) - kurz	5,00	- Vorjahr	5,00
(für Betriebe) - kurz	25,60	- Vorvorjahr	7,70
(für Bürger) - lang	10,00	2. Fax (je Seite)	0,50
(für Betriebe) - lang	51,00	3. Unterschrift Bürgermeister	1,00
2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (für Bürger) - Kurztext	5,00	4. schriftliche Auskunft zur Marktforschung für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen - Grundgebühr	12,80
(für Betriebe) - Kurztext	25,60	- zuzügl. je angefangene Seite	5,00
(für Bürger) - Langtext	10,00	5. Abgabe von Druckstücken, Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl. - je angefangene Seite	0,15
(für Betriebe) - Langtext	51,00	- mindestens	1,00
(für Bürger) - langfristig	15,00	6. Besoldungs-, Versorgungs- und tarifliche Auskünfte (je angefangene Seite)	12,80
(für Betriebe) - langfristig	76,70	7. Zweitschriften von Quittungen jeglicher Art	1,00
Fischereischeine		8. Ausgabe Ersatzhundesteuermarke	1,50
1. Zehn-Jahres-Fischereischein	2,60	Hinweis zur Anwendung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf:	
2. Fünf-Jahres-Fischereischein	2,60	Bezüglich der Gebühren für Fischereischeine wird darauf hingewiesen, dass die Beträge der Thüringer Verordnung über die Fischereigegebühr und die Fischereiabgabe in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.	
3. Jahresfischereischein	2,60		
4. Jugendfischereischein	2,60		
5. Rücknahme oder Widerruf eines Fischereischeines	5,00-10,00		
6. Zweitschrift eines Fischereischeines (bezogen auf Erstaussstellung)	1/10		
7. Zwangsweise Einziehung eines Fischereischeines	10,00-511,00		

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. April 1998 (GVBL. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177), geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBL. S.161), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBL. S. 267) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBL. S. 285), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBL. S. 422), vom 12. Mai 1999 (GVBL. S. 267) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in der Sitzung vom 06.03.2002 die folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Die Änderungen zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf beziehen sich ausschließlich auf das Gebührenverzeichnis zur Satzung.
- (2) Aus dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kamsdorf werden folgende Amtshandlungen gestrichen:

Auskünfte:

Nr. 3. Meldeauskünfte des Einwohnermeldeamtes
5,00 c

Die bisherige Nr. 4 „Auskunft über die Bebaubarkeit von Grundstücken“ wird dadurch Nr. 3.

Fischereischeine:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Zehn-Jahres-Fischereischein | 2,60 c |
| 2. Fünf-Jahres-Fischereischein | 2,60 c |
| 3. Jahresfischereischein | 2,60 c |
| 4. Jugendfischereischein | 2,60 c |
| 5. Rücknahme oder Widerruf eines Fischereischeines | 5,00-10,00 c |
| 6. Zweitschrift eines Fischereischeines (bezogen auf Erstausstellung) | 1/10 |
| 7. Zwangsweise Einziehung eines Fischereischeines | 10,00-511,00 c |
| 8. Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen Fischereischeines | 5,00 c |

Führerscheine:

Bestätigung des Einwohnermeldeamtes 5,00 c

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamsdorf, 06.05.2002

Groll
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf vom 06.12.2001

(Beschluss des Gemeinderates Nr. III/118/2001 vom 05.09.2001, bekannt gemacht am 01.10.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“) und der **1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf** vom 14.10.2003 (Beschluss des Gemeinderates vom 02.10.2002, Nr. III/37/2002, bekannt gemacht am 30.10.2002 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf „Kamsdorf aktuell“).

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf

Aufgrund des § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgende

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kamsdorf nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
2. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Unternehmen oder sonstigen Institutionen.
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Kamsdorf zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er

nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen, dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Kamsdorf für verbrauchtes Material wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel und deren Entsorgung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2. Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
3. Die Gemeinde Kamsdorf ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.1996 und die 1. Änderungssatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.
3. Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung nachrichtlich genannten EURO-Beträge werden ab 01.01.2002 angewendet.

Kamsdorf, 06.12.2001

Groll
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamsdorf

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 40,00 DM pro Person (**nachrichtlich 20,00 EUR pro Person**) berechnet.

1.2 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für die ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden 20,00 DM pro Person (**nachrichtlich 10,00 EUR pro Person**) erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückestundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Löschfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke

beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundenkosten (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Löschfahrzeuge	Strecken- kosten je km	Ausrück- stunden- kosten je km	Strecken- kosten je km nachricht- lich in Euro	Ausrück- stunden- kosten je km nachricht- lich in Euro
LF 8/6 <small>(siehe DIN 14 503 Teil 5)</small>	129,00 DM	422,00 DM	66,00 EUR	216,00 EUR
KLF-Th <small>(nach Technischer Richtlinie)</small>	35,00 DM	129,00 DM	18,00 EUR	66,00 EUR

2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 sowie 2.1 und 2.2 berechnet.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamsdorf

Der Kostensatz für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Personalgebühren (Nr. 1), den Gebühren für Sachkosten (Nr. 2) und den Geräteüberlassungsgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 40,00 DM pro Person (**nachrichtlich 20,00 EUR pro Person**) berechnet.

2. Gebühr für Sachkosten

Die Gebühr für Sachkosten bezieht sich auf die Streckengebühr (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückestundengebühr (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckengebühr

Für die Löschfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundengebühr

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckengebühren (2.1) und Ausrückestundengebühren (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Löschfahrzeuge	Streckenkosten je km	Ausrückestundenkosten je km	Streckenkosten je km nachrichtlich in Euro	Ausrückestundenkosten je km nachrichtlich in Euro
LF 8/6 (siehe DIN 14 503 Teil 5)	129,00 DM	422,00 DM	66,00 EUR	216,00 EUR
KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)	35,00 DM	129,00 DM	18,00 EUR	66,00 EUR

3. Geräteüberlassungsgebühren

Mit der Geräteüberlassungsgebühr ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht aus der vorgeschriebenen Beladung der Fahrzeuge stammen. Die Benutzung wird nach Tagen berechnet.

Bezeichnung des Gerätes	Gebühr in DM/Tag	Gebühr nachrichtlich in EUR/Tag
Schläuche		
Saugschlauch	13,00 DM	7,00 EUR
B-Druckschlauch	30,00 DM	15,00 EUR
C-Druckschlauch	25,00 DM	13,00 EUR
Wasserförderungsgeräte und Zubehör		
Standrohr mit Schlüssel	10,00 DM	5,00 EUR
Verteiler	24,00 DM	12,00 EUR
Strahlrohr	5,00 DM	2,60 EUR
Wasserstrahlpumpe	5,00 DM	2,60 EUR
Löschgeräte		
Feuerlöscher	8,00 DM	4,00 EUR
Kübelspritze	8,00 DM	4,00 EUR

1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf

Aufgrund des § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.

S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in seiner Sitzung am 02.10.2002 folgende

1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 2 Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht

- für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache,
- für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie
- für Einsatzmaßnahmen unter der Voraussetzung des § 38 Abs.1 Nr. 4, soweit die Gefahr nicht durch ein Elementarereignis (Sturm, Hagel, Hochwasser) verursacht wurde.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2002 in Kraft.

Kamsdorf, 14.10.2003

Groll
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2004

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2004 wird in der Zeit vom **02. bis 13. Februar 2004** während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO im Gebäude der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, Wilhelm-Pieck-Straße 20, Zimmer 3, öffentlich ausgelegt.

Groll
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Kamsdorf - Landkreis Saalfeld/Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 55 ff in Verbindung mit § 129 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in ihrer letzten gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Kamsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.811.200,00 c

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.607.400,00 c.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 153.000,00 c festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Kamsdorf, den 12.12.2003

Gemeinde Kamsdorf

Groll
Bürgermeister



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Verwaltung, Standesamt

(Telefon: 67 70-0, Fax: 67 70 77)

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 09.00 Uhr-11.30 Uhr

13.00 Uhr-16.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr-11.30 Uhr

13.00 Uhr-18.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr-11.30 Uhr

Bürgermeister

(Telefon: 67 70-0)

Während der Sprechzeiten und nach vorheriger Vereinbarung.

Einwohnermeldeamt

(Telefon: 67 70 20)

Dienstag 09.00 Uhr-11.30 Uhr

13.00 Uhr-18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr-11.30 Uhr

13.00 Uhr-16.00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter der Gemeinde Kamsdorf

(Telefon: 61 32 65)

Donnerstag 15.00 Uhr-17.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf,

Wilhelm-Pieck-Straße 20

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Kamsdorf: Werner Groll, Bürgermeister
Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf
Telefon: (0 36 71) 6770-0, Fax: (0 36 71) 67 70-77
E-Mail: gv-kamsdorf@t-online.de

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Kamsdorf kostenlos verteilt. Weitere Exemplare sind über die Gemeinde Kamsdorf kostenfrei erhältlich und werden, gegen Übernahme des Portos durch den Empfänger, ggf. auch zugeschickt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Satz und Druck:

WOLFRAM-Druck, Inh. Ulrich Wolfram
Bahnhofstraße 2, 07338 Leutenberg
Telefon: (03 67 34) 3 35 07, Fax: (03 67 34) 3 35 08
E-Mail: mail@wolfram-druck.de

Das Amts- und Mitteilungsblatt „Kamsdorf-aktuell“ erscheint einmal monatlich, mit einer Auflage von 1330 Exemplaren. Das für dieses Amts- und Mitteilungsblatt verwendete Recycling-Papier besteht zu 100 % aus Altpapieranteilen.

Die **Gemeindenachrichten** erscheinen am **1. des Monats**.

Redaktionsschluss ist jeweils der **15., Anzeigenschluss** der **20. des Vormonats**.

Wohngebiet „Am Osterhügel“ in Kamsdorf

In den zurückliegenden Jahren wurden das Wohngebiet „Am Osterhügel“ zur Bebauung vorbereitet und die sich anschließenden Straßen grundhaft ausgebaut. Interessierte Bauherren können seither auf bereits voll erschlossenen Grundstücken ihren Traum vom eigenen Heim verwirklichen.

Die bisher entstandene Eigenheimbebauung zeigt, dass eine ganze Reihe von Bauherren die Standortvorteile dieses Wohngebietes erkannt haben. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet wurden so großzügig gefasst, dass bei der Planung der einzelnen Gebäude die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sehr weitreichend berücksichtigt werden können.

Das Wohngebiet, in landschaftlich reizvoller und ruhiger Lage, bietet seinen Bewohnern optimale Wohn- und Lebensbedingungen. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde sind innerhalb weniger Minuten zu erreichen.

Grundstücke unterschiedlicher Größe stehen für eine Bebauung noch zur Verfügung.

In der Gemeindeverwaltung liegen die aktuellen Exposés des Erschließungsträgers zum Baugebiet „Am Osterhügel“ aus. Sie enthalten umfangreiche Angaben zur Lage und Größe der Grundstücke und deren Kaufpreis.

Für nähere Informationen steht die Gemeindeverwaltung Kamsdorf, Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf (Telefon: 0 36 71/67 70-0), zur Verfügung. Interessenten können sich aber auch direkt mit dem Erschließungsträger, der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt (Info-Telefon: 03 61/56 03-2 67), in Verbindung setzen.

Gemeindeverwaltung

Fälligkeiten von Steuerraten

Am **15. Februar 2004** sind die **Grund- und Gewerbesteuerraten** für das **I. Quartal 2004** fällig.

Wir fordern hiermit alle Zahlungspflichtigen auf, die fällige Steuerrate auf das Konto der Gemeindeverwaltung Kamsdorf bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Kto.-Nr.: 170 208, Bankleitzahl: 830 503 03

unter der Angabe der **Steuernummer als Zahlungsgrund** zu überweisen.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs besteht die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung Kamsdorf (Abteilung Steuern - Zimmer 3) eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Kämmerei

Entsorgungstermine „Papiertonne“

(Termine unter Vorbehalt)

Am Osterhügel	24.02.2004
Am Weidig	24.02.2004
Amselweg	24.02.2004
August-Bebel-Straße	24.02.2004
Bäckerweg	24.02.2004
Bergamtsplatz	24.02.2004
Bergstraße	24.02.2004
Burgweg	24.02.2004
Clara-Zetkin-Straße	24.02.2004
Dr.-Robert-Koch-Straße	23.02.2004
Eisenstraße	23.02.2004
Ernst-Thälmann-Straße	24.02.2004
Fichtestraße	23.02.2004
Gartenstraße	23.02.2004
Gefildeweg	24.02.2004
Geschwister-Scholl-Straße	24.02.2004
Goethestraße	23.02.2004
Goßwitzer Straße	24.02.2004
Grubensteig	24.02.2004
Hauckwitzhügel	24.02.2004
Herderstraße	23.02.2004
Jägersteig	24.02.2004
Karl-Liebknecht-Straße	24.02.2004
Karl-Marx-Platz	24.02.2004
Kaulsdorfer Straße	23.02.2004
Kaulsdorfer Weg	24.02.2004
Könitzer Straße	24.02.2004
Lämmergasse	24.02.2004
Lessingstraße	23.02.2004
Lindenplatz	24.02.2004
Pfarrgasse	24.02.2004
Pochwerk	23.02.2004
Rasenweg	24.02.2004
Rote-Berg-Straße	24.02.2004
Schillerstraße	23.02.2004
Schmelzhütte	23.02.2004
Steinweg	24.02.2004
Straße des Aufbaus	24.02.2004
Straße des Friedens	24.02.2004
Thomas-Müntzer-Straße	23.02.2004
Unterwellenborner Straße	24.02.2004
Wächtersgraben	24.02.2004
Wilhelm-Pieck-Straße	24.02.2004
Ziegenberg	23.02.2004

GEBURTSTAGE

der Bürger ab dem 70. Lebensjahr der Gemeinde Kamsdorf im Februar 2004

- am 01.02. Frau Lisbeth Koke, Bergstraße 2
zum 74. Geburtstag
- am 01.02. Herrn Gerhard Kister, Kaulsdorfer Straße 15
zum 73. Geburtstag
- am 02.02. Herrn Horst Keilig, Geschwister-Scholl-Str. 2a
zum 84. Geburtstag
- am 04.02. Herrn Fritz Müller, Am Weidig 10
zum 85. Geburtstag
- am 05.02. Herrn Werner Knauer, Lämmergegasse 5
zum 72. Geburtstag
- am 06.02. Herrn Waldfried Brink, Am Weidig 19
zum 74. Geburtstag
- am 08.02. Herrn Harald Walther, Lessingstraße 13
zum 84. Geburtstag
- am 08.02. Frau Lisbeth Keßler, Ernst-Thälmann-Str. 10
zum 78. Geburtstag
- am 09.02. Herrn Karl Wittrodt, Wächtersgraben 23
zum 73. Geburtstag
- am 10.02. Frau Gertraut Schöffl, Unterwellenborner Str. 20
zum 79. Geburtstag
- am 10.02. Frau Irmgard Brei, Geschwister-Scholl-Str. 8a
zum 70. Geburtstag
- am 11.02. Herrn Rainer Rühr, August-Bebel-Straße 19
zum 72. Geburtstag
- am 12.02. Frau Hildegard Giese, Goethestraße 14
zum 83. Geburtstag
- am 12.02. Frau Margarete Kühn, Wilhelm-Pieck-Str. 14
zum 70. Geburtstag
- am 13.02. Frau Marie Fritsche, Thomas-Müntzer-Str. 2a
zum 78. Geburtstag
- am 14.02. Herrn Karl-Adolf Schmidt, K.-Liebknecht-Str. 5
zum 77. Geburtstag
- am 16.02. Herrn Heinz Möbius, Straße des Aufbaus 5b
zum 79. Geburtstag
- am 16.02. Frau Elisabeth Oberländer, Könitzer Straße 1b
zum 75. Geburtstag
- am 16.02. Frau Ursula Richter, Ernst-Thälmann-Str. 12
zum 73. Geburtstag
- am 16.02. Herrn Siegfried Breternitz, Geschw.-Scholl-Str. 6
zum 70. Geburtstag
- am 17.02. Frau Gertrud Julius, Goethestraße 4
zum 78. Geburtstag
- am 18.02. Frau Marianne Dietzel, Karl-Liebknecht-Str. 18
zum 79. Geburtstag
- am 20.02. Frau Klara Kertscher, Wilhelm-Pieck-Straße 2
zum 84. Geburtstag
- am 21.02. Herrn Günter Apel, Hauckwitzhügel 22
zum 77. Geburtstag
- am 23.02. Frau Nelly Kämmer, Karl-Liebknecht-Straße 6
zum 90. Geburtstag
- am 24.02. Frau Ilse Truppel, Wilhelm-Pieck-Straße 22
zum 78. Geburtstag

- am 24.02. Frau Ingeborg Schmidt, August-Bebel-Str. 1
zum 75. Geburtstag
- am 24.02. Frau Ursula Bärwinkel, Fichtestraße 7
zum 75. Geburtstag
- am 25.02. Frau Hilde Willing, Ernst-Thälmann-Straße 6
zum 91. Geburtstag
- am 25.02. Herrn Ehrhard Gerth, Kaulsdorfer Straße 17
zum 72. Geburtstag
- am 26.02. Frau Elfriede Wolf, Ernst-Thälmann-Straße 41
zum 81. Geburtstag
- am 26.02. Herrn Horst Schumann, August-Bebel-Str. 7
zum 70. Geburtstag
- am 28.02. Herrn Ernst Dießel, August-Bebel-Straße 19
zum 80. Geburtstag
- am 28.02. Frau Helene Krumkamp, K.-Liebknecht-Str. 12
zum 77. Geburtstag
- am 28.02. Herrn Eduard Bayer, Lindenplatz 8 a
zum 72. Geburtstag

Ich gratuliere allen Jubilaren auf das Herzlichste und wünsche für das neue Lebensjahr viel Gesundheit, Schaffenskraft und Zufriedenheit.

Werner Groll
Bürgermeister

Am **16. Februar 2004** feiern die Eheleute

Manfred und Anna Wittmann

Kamsdorf, Ziegenberg 28,
das Fest der **Goldenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass gratuliert der Bürgermeister,
Werner Groll, auf das Herzlichste
und wünscht dem Jubiläumspaar alles Gute
und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Entsorgung „Gelber Sack“

(Termine unter Vorbehalt)

Dienstag, 10.02.2004

Dienstag, 24.02.2004

Entsorgung „Hausmüll“

(Termine unter Vorbehalt)

Donnerstag, 05.02.2004

Donnerstag, 19.02.2004

Nichtamtlicher Teil

Kamsdorf - Elemente der heimischen Fauna

(Fortsetzung)

Bei Grabungen zwischen 1876 und 1879 an den Fuchslöchern am Roten Berg sowie 1970 bis 1972 an der Teufelsbrücke wurden Nachweise der Besiedelung für die Steinzeit erbracht. Das damalige Klima, vor etwa 12.000 bis 14.000 Jahren, glich dem heutigen Lapplands. Die Hochfläche des Roten Berges war Grassteppe. Auf der Suche nach eisfreien Siedlungsplätzen gelangten die Wildpferdjäger auch hierher und fanden am Gleitsch eine große, gut durchwärmte Höhle als Wohnraum, Wasser in der Saale, dazu ein übersichtliches Jagdgebiet mit Wildpferd- und Rentierherden. Eine weitere Höhle dürfte sich am Giebelstein befunden haben. Die genannten Grabungen brachten neben Überresten von Wildpferd und Rentier zudem solche von Saiga-Antilope, Wildschwein, Reh, Schneehase, Maus, Eisfuchs, Braunbär, Murmeltier, Lemming, Mammut und Schneehuhn ans Tageslicht, aber auch Reste von Tieren, die in der Umgebung gegenwärtig noch anzutreffen sind. Dazu gehören z. B. Wildschwein, Maulwurf, Wald- und Wasserspitzmaus, Fledermaus, Fuchs, Dachs, Gartenschläfer, Große Wühlmaus, Höckerschwan, Kolkrabe, Rauchschnalbe und Misteldrossel. Entdeckt wurden darüber hinaus Harpunen mit Widerhaken, die beweisen, dass schon vor rund 15.000 Jahren gezielter Fischfang gebräuchlich war. An gleicher Stelle gefundene Knochen- und Steinwerkzeuge, Schmuck und Kultgegenstände sind weitere Nachweise dieser Siedlungsperiode. Insgesamt wurden 24.751 Fundstücke registriert.

In den Döbritzer Höhlen (östlich von Pößneck) wurden genauso wichtige Funde gemacht. Neben einer Vielzahl von Werkzeugen, Waffen, Schmucksachen, zwei Herdstellen und der schon früher einmal erwähnten 121 m² großen Pflasteranlage vor der Kniegrotte (wahrscheinlich die älteste weltweit), fanden die Forscher zudem 6 Werke der Bildenden Kunst jener Zeit, nämlich eine Wildpferdgravierung (100 mm lang) auf einem Rentiermeißel, eine sogenannte Magische Hand aus Mammutelfenbein, eine stilisierte Frauengestalt in einem Rengeweihmeißel, einen Rundstab aus Knochen, der in einem Fischkopf endet, eine zweireihige Harpune aus Mammutelfenbein und eine in ihrer ganzen Länge durchbohrte Rengeweihstange, auf der u. a. ein Moschusochse und der Kopf eines Steinbocks eingraviert sind.

Sehr umfangreiche Funde wurden in der Ilnenhöhle (neben der Burg Ranis) gemacht. In verschiedenen archäologischen Schichten fanden sich neben Millionen kleiner Nagetiere (Lemminge, Pfeifhasen, Ratten, Mäuse) ferner Reste von Moschusochsen, Rentier, Wildpferd, Riesen- und Rothirsch, Nashorn, Hermelin, Höhlenbär (mit Spuren menschlicher Bearbeitung), Höhlendachs und Höhlenhyäne. Da sich Hyänen nur von Aas ernähren, ist dieses als Beweis für Wildreichtum zu werten. Erwähnung verdient

außerdem der Fund einer Halskette mit durchbohrten Eberzähnen. Die Raniser Funde stammen aus der Zeit 22.000 bis 2000 vor der Zeitrechnung,

Mit den letzten Schilderungen habe ich versucht, faunistische Elemente der Vergangenheit zu vermitteln.

Ich hoffe, dass ich auch mit dieser Abhandlung viele interessierte Leser erreicht habe und das Wissen erweitern konnte.

Das Quellenverzeichnis kann bei Herrn A. Scheinpflug eingesehen werden.

A. Scheinpflug

Freiwillige Feuerwehr Kamsdorf

Wie bereits in der Januar-Ausgabe der „Gemeindenachrichten“ angekündigt, möchte ich mich in meinem heutigen Artikel vorwiegend auf den Rückblick des abgelaufenen Jahres 2003 konzentrieren.

Auch dieses war einmal mehr recht ereignisreich für die Kameraden der FFW Kamsdorf. Im zurückliegenden Jahr versahen insgesamt 23 aktive Feuerwehrleute ihren Dienst in unserer Ortswehr, darunter zwei Frauen. Zwei weitere Kameraden nehmen bereits am Ausbildungsgeschehen teil, dürfen aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu Einsätzen mit ausrücken. Insgesamt leisteten die Feuerwehrleute knapp 100 Stunden an theoretischer und praktischer Ausbildung. Dazu kommen natürlich noch die Zeiten, die bei Einsätzen aufgebracht wurden. Zum letzten Einsatz des Jahres 2003 wurde die Kamsdorfer Wehr am Nachmittag des vierten Advents gerufen. Es galt, einen umgestürzten Baum in der Ortslage zu beseitigen. 13 Einsatzkräfte rückten nach der Sirenenalarmierung mit beiden Fahrzeugen zur Einsatzstelle aus. Nach einer halben Stunde war diese Hilfeleistung relativ schnell und problemlos beendet. Insgesamt zehnmal rückte die Wehr im vergangenen Jahr zu Hilfeleistungseinsätzen aus. Achtmal galt es, Brände zu löschen und viermal wurden Umzüge bzw. Veranstaltungen abgesichert. Bei den Brandeinsätzen gab es leider auch drei Fehlalarmierungen. Durchschnittlich waren neun Feuerwehrleute anderthalb Stunden je Einsatz unterwegs im Dienst des Nächsten. Dabei kamen das Löschgruppenfahrzeug 16 mal und das Kleinlöschfahrzeug 10 mal zum Einsatz. Die Kameraden unserer Ortsfeuerwehr wurden dabei stets den gestellten Aufgaben und Anforderungen gerecht und konnten in der gesetzlich festgeschriebenen Hilfsfrist von zehn Minuten erfolgreich helfen! An dieser Stelle nochmals ein herzlicher Dank an alle für die gute und erfolgreiche Arbeit!

Wer sich für noch mehr Details interessiert, der kann diese dem Schaukasten am Gerätehaus entnehmen.

Auch für unsere Jugendwehr ging ein schönes Jahr 2003 zu Ende. Während der alljährlichen Weihnachtsfeier bot sich

die Gelegenheit, Rückschau zu halten. Als Gäste dieser Veranstaltung konnten u. a. der Bürgermeister, der Ortsbrandmeister und ein Vorstandsmitglied des Feuerwehrvereines begrüßt werden. Unsere Jugendabteilung leistete im letzten Jahr 75 Stunden freiwilliger Ausbildungsarbeit. An diesem Nachmittag erinnerte man sich natürlich gern an die Höhepunkte des Jahres wie z. B. das Zeltlager in Kaulsdorf oder den Löschangriff in Unterwellenborn. Zur Zeit versehen 13 junge Kamsdorferinnen und Kamsdorfer ihren Dienst in unserer Jugendwehr. Aber es wurde an diesem Tag nicht nur zurück, sondern natürlich auch vorausgeschaut ins neue Jahr. Besonders freuten sich alle Anwesenden über die „Geschenke“ der Gäste. Der Feuerwehrverein Kamsdorf e.V. übergab eine Zuwendung in Höhe von 100,- Euro an den Jugendfeuerwehrwart. Durch den Bürgermeister wurde eine Geldzuweisung von 20,- Euro überreicht. Beide Geldbeträge werden für die Beschaffung von einheitlicher Dienstkleidung verwendet. Ein herzlicher Dank nochmals an dieser Stelle für diese sehr nützlichen „Weihnachtsgeschenke“!

Das neue Jahr begann für die Einsatzabteilung recht ruhig. Bisher gab es keine Einsätze zu verzeichnen. Während der wöchentlichen Ausbildungen wurde eine praktische Anwendung von Abdichtkissen durchgeführt. Diese sollen das Einlaufen gefährlicher Stoffe, wie z. B. Öl, in die Kanalisation verhindern. Insgesamt fünf dieser Dichtkissen befinden sich im Bestand der Ortswehr.

Der Feuerwehrverein Kamsdorf e.V. ließ das alte Jahr, wie gewöhnlich, mit einem Skat- und Spielabend seiner Mitglieder ausklingen. Der Einladung waren viele Vereinsangehörige nachgekommen, so dass der Platz im Schulungsraum kaum ausreichte. Als Sieger des Skatturnieres konnte am Ende Herr Thomas Hofmann gefeiert werden. Er gewann den Wanderpokal des Vereines erstmalig. In gemütlicher Runde wurde an diesem Abend aber nicht nur gespielt, sondern selbstverständlich auch erzählt und man blickte auf das Jahr 2003 zurück. Eine gelungene Veranstaltung, die wie immer bestens organisiert worden war von unserem Lothar Kästner und dem Verantwortlichen des Skatturnieres, Herrn Dieter Wolfram. Herzlichen Dank!

Am Ende möchte ich es natürlich nicht versäumen, unseren Monatsgeburtstagskindern noch recht herzlich zu gratulieren und ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und Glück für das neue Lebensjahr zu wünschen! *Herzlichen Glückwunsch an:* **Herrn Werner Knauer**
Herrn Andreas Wolf
Frau Kristina Wagner
Frau Hannchen Schulz
Frau Ulrike Weidemann
Herrn Holger Schmidt
Herrn Helmut Teichmann.

Auch im Jahr 2004 suchen wir für unsere Ortsfeuerwehr weiterhin tatkräftige Mitstreiterinnen und Mitstreiter. Um auch in Zukunft unseren immer zahlreicher werdenden Aufgaben gerecht werden zu können, benötigen wir Verstärkung. Wir freuen uns über jeden, der den Weg ins Gerätehaus findet! Treffpunkt ist auch im neuen Jahr immer **dienstags 19.00 Uhr am Gerätehaus.**

gez. Holger Wengerodt

Einladung zur Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins Kamsdorf e.V.

Der Feuerwehrverein Kamsdorf e.V. lädt hiermit alle Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung

am **Freitag, dem 13.02.2004, 18.00 Uhr**

in das **Sportlerheim** (Ernst-Thälmann-Straße) ein.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vereinsvorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer über die Jahresrechnung
4. Diskussion zum Bericht der Vereinsvorsitzenden und des Kassenwartes
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Schlusswort der Vereinsvorsitzenden

An diesem Tag erfolgt die Beitragskassierung.

G. Hölzer
Vereinsvorsitzende

Ballonsponsoren unterstützen das „Jahr des Schulsportes“ an der Staatlichen Grundschule Kamsdorf

Mit großer Freude erhielten wir am 06. Januar 2004 von der Gesellschaft für Sportförderung die Nachricht, dass verschiedene Firmen der Region zum „Jahr des Schulsportes“ unserer Grundschule Kamsdorf 30 nagelneue Volleybälle für den Schulsport zur Verfügung stellen.

Das Schüler- und Lehrerkollegium sowie die Schulleitung bedanken sich vielmals bei den nachfolgend genannten Sponsoren:

- Malerfachbetrieb „Weedermann“ GmbH, Kamsdorf
- Hartung Rohrleitungs- und Metallbau GmbH, Unterwellenborn
- Klempnerei Sperber GmbH, Langenschade
- Physiotherapiepraxis, Unterwellenborn
- Maximilian-Apotheke, Unterwellenborn
- Allianz-Versicherungsagentur Huhle, Kamsdorf
- Pröschild-Abschleppdienst, Unterwellenborn
- Cafe „Roth“, Unterwellenborn
- Restaurant „Thüringer Hof“, Könitz.

Dieses schöne Geschenk wird die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Kamsdorf zu vielfältigen sportlichen Aktivitäten animieren und zu sportlichen Höchstleistungen bei „Jugend trainiert für Olympia“ motivieren.

H. Kirchner
Schulleiterin der Staatlichen Grundschule Kamsdorf

Aus unserer Buchecke

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr



„Kinder der Berge“ - Roman von Wolfgang Bergen

Die junge Roswitha wird als Mündel vom Großbauern aufgenommen. Als der Hoferbe Sebastian vom Studium aus der Stadt zurückkehrt, verlangt der alte Bauer die Hochzeit zwischen den beiden. Doch Sebastian weigert sich und wird zugunsten von Roswitha enterbt, worauf er sich mit verschiedenen Arbeiten durchschlägt. Als sich Roswitha und Sebastian doch noch finden, kommt es zu einem Missverständnis und zur großen Enttäuschung für Sebastian - er wandert aus. Trotzdem können beide einander nicht vergessen.

„Erzählt mir doch nicht, dasset nich jeht!“ - Erinnerungen an Regine Hildebrandt

Eine außergewöhnliche Hommage an die „Mutter Courage des Ostens“

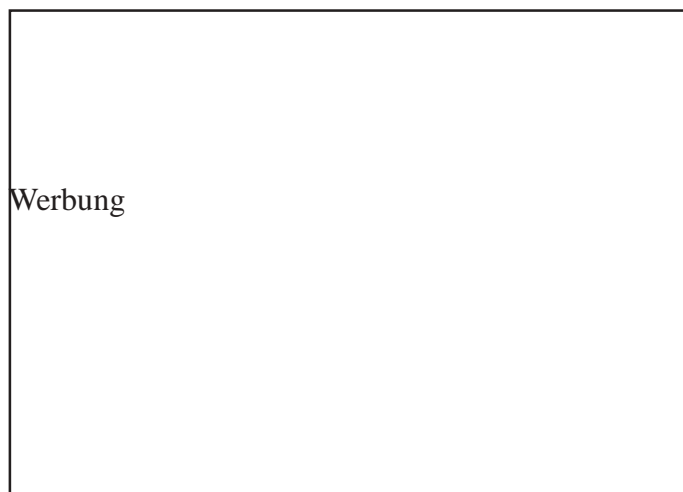
Als die Frontfrau der Brandenburgischen SPD Regine Hildebrandt 2001 starb, trauerten Tausende. Politiker und Unternehmer bezeugten ihr Respekt. Kathrin Finke zeichnet ein von sehr persönlichen Eindrücken geprägtes Porträt der Politikerin, die sich für die Interessen der Menschen mit ihrer unvergleichlichen Vitalität so vehement eingesetzt hat. Sie schildert das Engagement und die Herzlichkeit Hildebrandts, lässt Freunde und Kollegen wie Heide Simonis, Matthias Platzek und Norbert Blüm zu Wort kommen.

„Das große Buch vom Räuber Grapsch“ - Kinderbuch von Gudrun Pausewang

Hütet euch vor Räuber Grapsch. Zwei Meter ist er groß. Mit seinem struppigen Bart sieht er zum Fürchten aus. Besonders klug ist er nicht, aber dafür besonders stark. Weder Fledermausdreck in der Suppe noch Löwen in seiner Räuberhöhle können ihn aus der Ruhe bringen. Und wenn er Stiefel braucht, dann klaut er sie sogar dem Polizeihauptmann persönlich! Ein Buch zum Vorlesen und Selberlesen für Kinder ab 6 Jahren.

Viel Spaß beim Lesen!

Ulrike Weidemann



Hallo, liebe Kinder und Eltern!

Am **11.02.2004** können wieder alle Krabbelkinder in der Zeit **von 15.00 bis 17.00 Uhr** in unsere Einrichtung kommen.



Wir freuen uns auf Euch. Bis bald!

Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte
der AWO „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf

Zum Abschluss des Schaujahres 2003/2004

Der Kleintierzüchterverein Zollhaus e.V. 1931 Kamsdorf und Umgebung T324 kann auf ein erfolgreiches Jahr 2003 zurückblicken.

Die Beschickung von Schauen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene mit Rassegeflügel und Rassekaninchen brachte gute bis hervorragende Ergebnisse, auf die der Verein und jeder Züchter mit Stolz zurückblicken können. Dies dokumentierte nochmals die 1. Gemeinschaftsausstellung unseres Partnervereines T444 Unterlemnitz e.V. am 09.01. bis 11.01.2004, an der 5 Rassekaninchenzüchter mit 22 Tieren und 5 Rassegeflügelzüchter mit 37 Hühnern bzw. Tauben mit guten bis hervorragenden Ergebnissen teilnahmen. So konnten die Züchter für die ausgestellten Tiere 2 mal 3. Preise, 1 mal einen 1. Preis und 2 Pokale für Kaninchen und 7 Zuschlagsehrenpreise, 6 Ehrenpreise und 1 Pokal für Geflügel mit nach Hause nehmen - ein beachtliches Ergebnis zum Abschluss der Ausstellungssaison.

Dank sei an dieser Stelle unserem Zuchtfreund Dietrich Kister gesagt, der den Transport zur und von der Ausstellung übernahm. Dank gebührt allen Züchtern und deren Familienangehörigen, die die Voraussetzungen mit schufen, dass Ausstellungen bzw. Schauen beschickt werden können.

Wir wünschen allen Züchtern, Haltern und Gönnern der Kleintierzucht für das neue Jahr viel Erfolg, Gesundheit, Wohlergehen und Nachwuchs, nicht nur in den Ställen und Schlägen.

Der Vorstand

Kirchliche Bekanntmachungen

Veranstaltungsplan der Kirchgemeinde Kamsdorf im Februar 2004

Auch Sie sind herzlich eingeladen zu den
Gottesdiensten am:

Sonntag, d. 1. Februar 2004

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, d. 8. Februar 2004

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche
10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, d. 15. Februar 2004

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, d. 22. Februar 2004

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche
10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, d. 29. Februar 2004

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Bibelwoche vom 23. bis 27. Februar 2004 jeweils um 19.30 Uhr im Gemeinderaum

Montag, d. 23. Februar 2004

mit Superintendent Werneburg, Rudolstadt

Dienstag, d. 24. Februar 2004

mit Pf. R. Zimmermann, Leutenberg

Mittwoch, d. 25. Februar 2004

mit Pastorin Kunt, Könitz

Donnerstag, d. 26. Februar 2004

mit Pastorin Seebo, Unterwellenborn

Freitag, d. 27. Februar 2004

mit Pf. Baier, Marktglöitz

Kirchenchorproben

montags um 19.30 Uhr

Christenlehre- und Konfirmandenunterricht

Kl. 1-4 mittwochs um 15.00 Uhr

Kl. 5-7 mittwochs um 16.00 Uhr

Kl. 8 (Konfirmanden) mittwochs um 17.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kurt Kister

Werbung

„So ein Zirkus“

... und das in Kamsdorf, es ist soweit!
Wir sind wieder mitten in der 5. Jahreszeit ...

19.02.2004 Weiberfastnacht im „Treffpunkt“
ab 20.00 Uhr (Zutritt nur für Frauen)

20.02.2004 Fasching mit Programm und Tanz
ab 19.00 Uhr mit Musik von der „Gold-Night-Disco“

21.02.2004 Fasching mit Programm und Tanz
ab 19.00 Uhr mit Musik von der „Gold-Night-Disco“

Wer noch keine Karten hat, sollte sich beeilen ... sonst
sind die besten Plätze weg!!!

Kartenvorbestellung in der Gaststätte „Treffpunkt“!

KSV „Knauer“ e.V.

Faschingsumzug

Unter dem Motto „So ein Zirkus ...“ findet, wie in
jedem Jahr, der große **Faschingsumzug durch
Kamsdorf** statt.

Am **22.02.2004** um **14.00 Uhr** gehen wir wieder auf
Narrenfang, von der bft-Tankstelle zum Lindenplatz.
Dort werden die Wagen durch unseren Zeremonien-
meister begrüßt.

Wie immer brennt der Rost und die eine oder andere
Überraschung erwartet die hoffentlich zahlreichen Be-
sucher.

KSV „Knauer“ e. V.

Einladung

Die Volkssolidarität
Ortsgruppe Kleinkamsdorf lädt zum
Seniorenfasching
am **14. Februar 2004** um **14.00 Uhr**
in die **Mehrzweckhalle KAMSDORF** ein.

Alle, die Spaß am Faschingsprogramm des KSV
„Knauer“ e.V. haben, sind uns herzlich willkommen.
Diesen fröhlichen Nachmittag unter dem Motto:

„Vorhang auf - Manege frei! So ein Zirkus“

sollten Sie sich nicht entgehen lassen!

Eintrittskarten erhalten Sie von den Helfern oder am
Eingang.

VS Ortsgruppe Kleinkamsdorf

Veranstaltungsplan des ÖKUS e.V. für den Monat FEBRUAR 2004

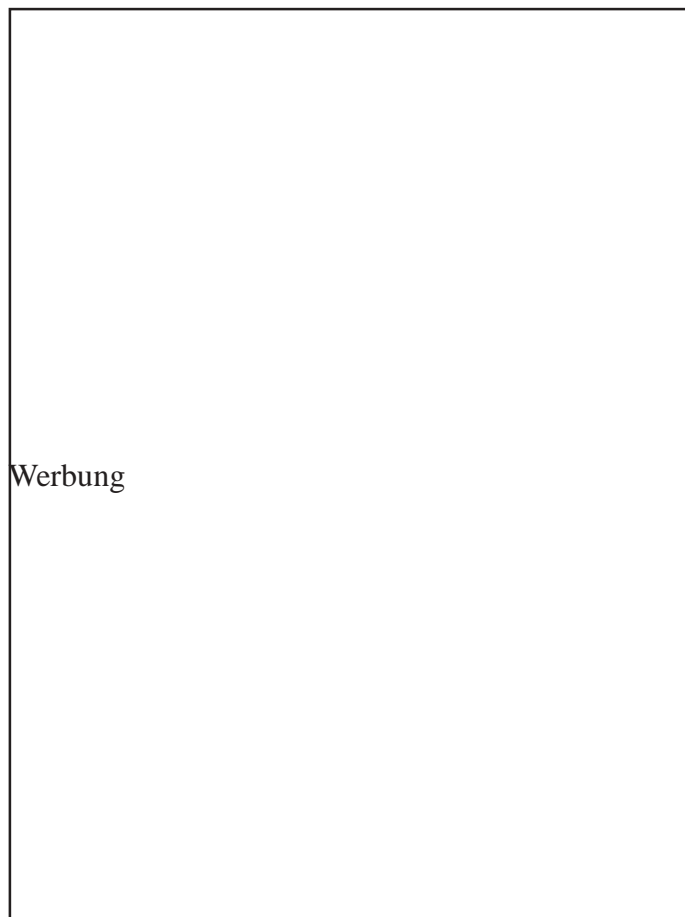
Veranstaltungsplan Projekt „Frauenaktivitäten auf der Burg“

03.02.2004	14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein
10.02.2004	14.00 Uhr	Gedächtnistraining
17.02.2004	14.00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats
24.02.2004	14.00 Uhr	fröhliches Faschingstreiben

Veranstaltungen der Begegnungsstätte im Ökus e.V. Kamsdorf, Maxhüttenstr. 17

03.02.2004	14.00 Uhr	gemütlicher Kaffeenachmittag mit original Thüringer Festtagskuchen
04.02.2004	14.00 Uhr	Gesprächsrunde „Rat für den Alltag“
10.02.2004	14.00 Uhr	Internet macht Spaß und hält mich jung.
11.02.2004	14.00 Uhr	geführte Winterwanderung
17.02.2004	14.00 Uhr	Geburtstagsfeier für die Geburtstagskinder des Monats
18.02.2004	14.00 Uhr	Spielenachmittag in Vorfachingsstimmung
24.02.2004	14.00 Uhr	Seniorenfasching
25.02.2004	14.00 Uhr	gemütlicher Monatsausklang und Planung neuer Aktivitäten

Alle interessierten Frauen und Senioren sind herzlich eingeladen. Weitere Auskünfte über Telefon: 0 36 71/46 34 61.



Veranstaltungsplan des Ortsjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Kamsdorf e.V.

Öffnungszeiten:

Montag bis	
Donnerstag	14.00-21.00 Uhr
Freitag	14.00-22.00 Uhr
Sonnabend	16.00-22.00 Uhr
Sonntag	16.00-21.00 Uhr



Fips für den
Monat
Februar
2004

Veranstaltungen - Angebote:

-13.02.-15.02.:

Kreativ- und Gestaltungsworkshop (1. Teil)

... hier sind Eure Ideen und Anregungen zur Gestaltung von zwei Freizeiträumen im Jugendclub gefragt - die Ihr dann auch selbst (gemeinsam mit uns) in die Tat umsetzt. Vorrangig wird es dabei um die Auseinandersetzung mit Motiven und Farben gehen.

- 20.02.-22.02.:

Kreativ- und Gestaltungsworkshop (2. Teil)

- weiterhin:

... im Februar/März geplant ist ein Besuch auf der Bowlingbahn, bei dem man einmal sein Können in Sachen „eine Kugel schieben“ auf die Probe stellen kann.

Tägliches:

- Hausaufgabenbetreuung
- Tischtennis, Darts, Basketball, Gesellschaftsspiele ...
- TV, PC, Playstation 2 ...
- Fitnessraum und vieles mehr

PS: Nähere Informationen/genauere Termine gibt es natürlich vor Ort oder telefonisch (52 38 90).

Also, wer einfach nur Langeweile hat oder neue Leute kennenlernen möchte, kann bei uns gern vorbeischaun. Hier kannst Du Deine eigenen Ideen oder Wünsche verwirklichen. Wir freuen uns über jeden Besuch!



Einladung zur Mitgliederversammlung

Der TSV Zollhaus e.V. lädt alle Mitglieder zur **jährlichen Mitgliederversammlung** am **Freitag, dem 27. Februar 2004, 20.00 Uhr** ins **Sportlerheim Zollhaus** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht Sportwart
5. Bericht Nachwuchswart
6. Termine, Vorhaben 2003
7. Sonstiges



„New Years Kick für Kids“ in Breitengüßbach

Auch dieses Jahr erhielt die Spielgemeinschaft Unterwellenborn/Kamsdorf/Kaulsdorf vom TSV Breitengüßbach eine Einladung zum „New Years Kick für Kids“ ein. Natürlich nahmen die C-Junioren die Einladung dankend an, erinnerte man sich doch an das letzte Jahr sehr gern. Denn da unterlag man im kleinen Finale nur knapp und belegte den vierten Platz.

Punkt 18.15 Uhr begann das erste Vorrundenspiel der SG gegen den SV Burgweinting. Hier setzten die C-Junioren erste Achtungszeichen für die anderen Teams, denn man gewann das Spiel souverän mit 5:1. Auch im nächsten Match gegen Kirchlauter ließ man nichts anbrennen und siegte klar mit 4:1. Im dritten Spiel traf man auf TSV Breitengüßbach I, einem der stärksten Gegner in diesem Turnier. Hier unterlag man nur knapp mit 3:4, obwohl durchaus auch mehr drin gewesen wäre. Trotzdem war es für mich eines der spannendsten Spiele vom ganzen Turnier mit vielen guten spielerischen Aktionen auf beiden Seiten. Gegen den Letzten in dieser Vorrunde, dem VfL Mürsbach, gewann man nur knapp mit 2:1 und zog somit ins Halbfinale ein. Hier ging es gegen den Erstplatzierten aus der Gruppe B, dem TSV Ebsfeld. Beide Teams schenken sich nichts und so stand es nach der regulären Spielzeit 1:1. So kam, wie es kommen musste, das 7-m-Schießen - für die Zuschauer natürlich ein Leckerbissen in jedem Turnier, für die Spieler eher eine enorme Belastung, die die Spieler der SG am besten meisterten und verdient mit 6:4 gewannen.

Nun stand man im Finale, welches man aus eigener Kraft und völlig verdient erreicht hatte. Hier ging es nun gegen den härtesten Brocken in diesem Turnier, den TSV Breitengüßbach I. Man sah beiden Teams die Anspannung an, wollte doch jeder dieser Turnier nun auch gewinnen. So war es am Anfang auch nur ein vorsichtiges gegenseitiges Abtasten, ehe etwas Spielfluss aufkam. Durch eine kleine Unaufmerksamkeit geriet die SG dann 1:0 in Rückstand und konnte diesen bis zum Spielende nicht mehr aufholen. Der zweite Platz, eine tolle Leistung der SG Unterwellenborn/Kamsdorf/Kaulsdorf.



Natürlich kam auch der Spaß nicht zu kurz. Auf der Heimfahrt wurde noch bei McDonalds Rast gemacht, denn so ein Turnier kostet schließlich eine Menge Kraft. Allen Mitgereisten hat dieses Turnier sehr viel Spaß gemacht. Ein Lob geht auch an die Organisatoren dieses großen Turniers. Es wurde an alles gedacht, Kompliment!

Andreas Ziener

Samstag großer Flohmarkt im „Meininger Hof“

Lions-Club will Skulptur für City finanzieren.

Die 22 Mitglieder des Lions-Club Saalfeld veranstalten am **Sonntag, dem 27.03.2004, von 9.00 bis 16.00 Uhr** im „**Meininger Hof**“ einen **Flohmarkt** mit stündlicher Versteigerung.

Der Erlös der Veranstaltung soll zum Kauf einer Skulptur verwendet werden, die in der Mitte des Saalfelder Boulevards, etwa in Höhe Kino, aufgestellt werden soll. Noch ist völlig unklar, was das für eine Skulptur sein soll bzw. welche Größe sie haben könnte.

Für den Flohmarkt gingen in den letzten Wochen zahlreiche Spenden von Bürgern und Firmen ein. Im Angebot sind, so laut Weedermann, viele Bücher und Schallplatten, CDs, Abzeichen, Porzellan, Fahrräder, Ski mit Skischuhen, diverse Elektrogeräte. Ein neuer Fernseher steht zur Versteigerung bereit, ebenso verschiedene vom Kaufhaus Joh überlassene neue Kleidungsstücke.

Die Versteigerung dieser Waren soll jeweils zur vollen Stunde erfolgen. Für Speisen und Getränke wird den ganzen Tag gesorgt sein.

Sammeltermine:

in der Akademie für Informatik Saalfeld, Kelzstraße 2, gegenüber Hallenbad am

31.01.2004	09.00-13.00 Uhr
28.02.2004	09.00-13.00 Uhr
13.03.2004	09.00-13.00 Uhr